

Einwohnergemeinde

Niederhünigen

**Strassen- und Wegreglement
(SWR)**

vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
I. Allgemeines	4
II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen	6
III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	8
IV. Finanzierung	13
A. Grundsätze	13
B. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1 - 4	14
V. Zuständigkeiten	15
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

Abkürzungsverzeichnis

BauG	Kantonales Baugesetz vom 09.06.1985 (BSG 721.0)
BauV	Kantonale Bauverordnung vom 06.03.1985 (BSG 721.1)
BewD	Kantonales Baubewilligungsdekret vom 22.03.1994 (BSG 725.1)
SG	Kantonales Strassengesetz vom 04.06.2008 (BSG 732.11)
SV	Kantonale Strassenverordnung vom 29.10.2008 (BSG 732.111.1)
GBD	Kantonales Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12.02.1985 (732.123.44)
KLWG	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (BSG 910.1)
KSVV	Kantonale Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 05.11.1997 (BSG 910.113)
LWG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.04.1998 (SR 910.1)
SVV	Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 07.12.1998 (SR 913.1)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1970 (SR 210)

	I. Allgemeines	Hinweise und Kommentare
	Art. 1	
<i>Zweck</i>	<p>Dieses Reglement regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet; – die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen; – die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts. 	
	Art. 2	
<i>Geltungsbereich</i>	¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.	
	² Für nicht im Gemeingebrauch stehende Privatstrassen gilt es soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.	
	Art. 3	
<i>Öffentliche Strassen</i> <i>a) Begriff</i>	¹ Als öffentliche Strassen gelten die dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.	Art. 4 Abs. 1 SG
	² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strasse nötig sind.	Art. 5 SG, Art. 1 SV; Bestandteile sind körperlich und bilden mit der Hauptsache (Fahrbahn) eine funktionelle Einheit. Beispiele: Gehwege, Fuss- und Radwege entlang einer Strasse, Grünstreifen, Parkplätze, Ausweichstellen, Haltebuchten, Bankette, Schutzbauten (Art. 1 SV).

	Art. 4	
<i>b) Einteilung aa) Kantonsstrassen</i>	Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereichten Strassen.	Art. 7, 11, 12 und 25 SG
	Art. 5	
<i>bb) Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch</i>	¹ Als öffentliche Strassen der Gemeinde gelten a) die im Eigentum der Gemeinde stehenden zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen); b) die von Privaten erstellten und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen (Privatstrassen im Gemeingebrauch).	Art. 9, 11, 41 und 42 SG; Art. 2 SV; Widmung zum Gemeingebrauch: Art. 20 und 21 SWR
	² Als öffentliche Strassen gelten zudem die von der Gemeinde erstellten Wanderwege oder als solche auf privatem Grund gewidmete Wege gemäss kantonalem Sachplan.	Art 44 SG; Art 25 ff. SV
	Art. 6	
<i>Privatstrassen</i>	¹ Alle in Art. 4 und 5 Abs. 1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.	Zu den nicht dem Gemeingebrauch gewidmeten Privatstrassen zählen insbesondere die Hauszufahrten sowie auch dem Gemeingebrauch nicht gewidmete Flur- und Feldwege.
	² Den Privatstrassen gleichgestellt sind ausschliesslich der Bewirtschaftung dienende Flur-, Feld- und Waldwege im Eigentum der Gemeinde.	Es handelt sich um Strassen im Privateigentum der Gemeinde, welche zum Finanzvermögen gehören.

	II. Klassierung der Gemeinde- und Privatstrassen	
	Art. 7	
<i>a) Innerhalb der Bauzone</i>	Innerhalb der Bauzone richtet sich die Klassierung der Strassen nach den Bestimmungen der Strassen- und Baugesetzgebung.	Art. 8 ff. SG; Art. 106 ff. BauG
	Art. 8	
<i>b) Ausserhalb der Bauzone aa) Strassen der Klasse 1</i>	Als Strassen der Klasse 1 gelten öffentliche Strassen gemäss Art. 5 Abs. 1, welche <ul style="list-style-type: none"> – Ortsteile oder Ortschaften miteinander verbinden, – den Verkehr aus Weilern und Streusiedlungen sammeln, – dem lokalen Verkehr mit Nachbargemeinden dienen. 	Art. 8 SG; Art. 107 Abs. 2 BauG
	Art. 9	
<i>bb) Strassen der Klasse 2</i>	Als Strassen der Klasse 2 gelten Strassen mit überwiegender Sammelfunktion für im Dauersiedlungsgebiet gelegene ganzjährig bewohnte Liegenschaften sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.	
	Art. 10	
<i>cc) Strassen der Klasse 3</i>	Als Strassen der Klasse 3 gelten im Dauersiedlungsgebiet gelegene Strassen mit ausschliesslicher Erschliessungsfunktion von ganzjährig bewohnten Liegenschaften.	

	Art. 11	
<i>dd) Strassen der Klasse 4</i>	Als Strassen der Klasse 4 gelten im Dauersiedlungsgebiet gelegene Hauszufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften sowie von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.	
	Art. 12	
<i>ee) Strassen der Klasse 5</i>	Als Strasse der Klasse 5 gelten: a. ausschliesslich der Bewirtschaftung dienende Flur-, Feld- und Waldwege im Eigentum der Gemeinde; b. Waldwege von Weggenossenschaften und Weggemeinschaften privater Eigentümer; c. Fuss- und Wanderwege sowie Erschliessungstreppen im Eigentum der Gemeinde; d. Fahr-, Fuss- und Wanderwege privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind; e. Waldwege im Eigentum der Gemeinde, an denen ein öffentliches Interesse besteht; f. Waldwege privater Eigentümerinnen und Eigentümer, an denen ein öffentlichem Interesse besteht.	
	Art. 13	
<i>Plan der Strassenklassen</i>	¹ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Plan der Strassenklassen.	
	² Der Plan der Strassenklassen bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen.	Art. 33 ff. SWR
	³ Er wird periodisch veränderten Verhältnissen angepasst.	

	III. Bau, Widmung, Übernahme, Betrieb und Unterhalt	
	Art. 14	
<i>Neuanlage und Ausbau</i> <i>a) Begriff</i>	¹ Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung sowie der Ausbau und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse.	
	² Als Totalsanierung gilt der Ersatz des ganzen Strassenkörpers, einschliesslich Kofferung und Strassenentwässerung.	
	³ Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.	
	Art. 15	
<i>b) Standard</i> <i>aa) Grundsatz</i>	¹ Öffentliche Strassen berücksichtigen entsprechend ihrer Funktion die Sicherheit und Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden.	
	² Sie genügen soweit erforderlich den Anforderungen des öffentlichen Verkehrs oder der Wanderer.	Wanderwege: Siehe Handbuch Bau und Unterhalt von Wanderwegen, Vollzugshilfe Langsamverkehr, ASTRA und Schweizer Wanderwege 2014.
	³ Sie sind entsprechend den Beanspruchungen des Verkehrs gemäss den Normen des Verbandes der schweizerischen Strassenfachleute (VSS) zu erstellen.	
	Art. 16	
<i>bb) Innerhalb der Bauzone</i>	In der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 7 BauG; Art. 3 ff. BauV

	Art. 17	
<i>cc) Ausserhalb der Bauzone</i>	¹ Neue öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone entsprechend ihrer Funktion und den örtlichen Gegebenheiten eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.0 m.	
	² Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite.	
	Art. 18	
<i>c) Verfahren</i>	¹ Für den Neu- und Ausbau einer öffentlichen Strasse bedarf es einer Überbauungsordnung, für kleine Strassenbauvorhaben einer Baubewilligung.	Art. 43 Abs. 1 und 2 SG; Art. 23 SV; eine Überbauungsordnung ist immer erforderlich, wenn das Enteignungsrecht erlangt werden muss (Art. 128 Abs. 1 Bst. c BauG)
	² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über landwirtschaftliche Struktur- sowie Boden- und Waldverbesserungen.	Art. 87 ff. LWG; KLWG Art. 30 ff; KSVV; SSV
	Art. 19	
<i>Zuständigkeit</i>	¹ Gemeindestrassen werden von der Gemeinde, Privatstrassen von Privaten erstellt.	
	² Vorbehalten bleibt die Übertragung der Erstellung auf Private oder auf die Gemeinde.	
	Art. 20	
<i>Widmung:</i> <i>a) Gemeindestrassen</i>	Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.	Art. 13 Abs. 1 SG; Art. 5 Abs. 1 SWR

	Art. 21	
<i>b) Privatstrassen</i>	¹ Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen.	Art. 5 Abs. 1 SWR
	² Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet: <ul style="list-style-type: none"> – durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt; – durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit; – durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse an die Gemeinde. 	Art. 13 Abs. 3 SG
	Art. 22	
<i>Übernahme</i>	¹ Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Strassen, welche den Klassen 1 oder 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.	
	² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und in werkmängelfreiem Zustand gemäss den VSS-Normen.	Art. 12 Abs. 2 SG; werkmängelfrei ist in Bezug auf die bestehende Funktion und Nutzung und nicht auf eine künftige Nutzung zu verstehen.

	Art. 23	
<i>Entwidmung</i>	Die Entwidmung einer öffentlichen Strasse der Gemeinde bedarf einer Baubewilligung.	Öffentliche Strasse vgl. Art. 5 Abs. 1 SWR; Baubewilligungspflicht s. Art. 23 Abs. 1 Bst. k SV; die rechtskräftige Baubewilligung ist nach Praxis der Grundbuchämter Voraussetzung für die Löschung nach Art. 964 ZGB einer allfälligen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde. Mit ihrer Entwidmung wird eine im Eigentum der Gemeinde stehende Strasse Bestandteil des Finanzvermögens. Entwidmungsstrassen müssten mit Verboten oder baulichen Massnahmen dem Verkehr entzogen werden.
	Art. 24	
<i>Unterhalt</i> <i>a) baulich</i>	¹ Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung und ist nur teilweise wertvermehrend.	Die Totalsanierung gilt als Neuanlage, vgl. Art. 14 Abs. 1 SWR.
	² Er umfasst Belagserneuerungen, insbesondere die Verstärkung oder die teilweise Erneuerung der Kofferung, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.	BSIG Nr. 7/732.11/16.1 vom 20.07.2018 (Unterhalt von Feld-, Wald-, Fuss- und Wanderwegen; Verwendung von Belägen und Recyclingbaustoffen)
	Art. 25	
<i>b) betrieblich</i> <i>aa) allgemein</i>	¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in funktionsgerechtem Zustand und sicher befahrbar sind.	
	² Der betriebliche Unterhalt umfasst insbesondere die Reinigung und Instandhaltung des Strassenbelags sowie der Entwässerungsanlagen. Der Umfang des betrieblichen Unterhalts hat der Funktion bzw. der Bedeutung der öffentlichen Strassen Rechnung zu tragen.	

	³ Der betriebliche Unterhalt ist entsprechend der Funktion und Bedeutung der öffentlichen Strasse umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.	
	⁴ Vorbehalten bleiben besondere Naturereignisse und Unfälle.	
	Art. 26	
<i>bb) Winterdienst</i>	¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glättebekämpfung.	
	² Vorausgesetzt die Sicherheit der Strassenbenützer ist gewährleistet, kann bei entsprechender Signalisation auf Schwarzräumung verzichtet werden.	
	³ Vorbehalten bleibt die Wintersperre von Strassen, an deren Offenhaltung kein öffentliches Interesse besteht.	
	Art. 27	
<i>c) Zuständigkeit, Finanzierung der Schneeräumung</i>	¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Strassen gemäss Art. 5.	
	² Die Gemeinde finanziert die Schneeräumung der Strassen der Klassen 1 bis 4. Die Ausführung der Schneeräumung kann den Eigentümerinnen und Eigentümern übertragen werden. Diese werden zu den jeweils gültigen Gemeindewerkansätzen entschädigt.	
	³ Bei Strassen der Klasse 5 kann die Gemeinde die Schneeräumung ganz oder teilweise finanzieren, falls es die Verhältnisse rechtfertigen.	

	Art. 28	
<i>d) Verfahren</i>	Der bauliche und betriebliche Unterhalt bedarf keiner Bewilligung.	Art. 43 Abs. 3 SG
	IV. Finanzierung	
	A. Grundsätze	
	Art. 29	
<i>Gemeindestrassen</i> <i>a) Erstellung</i>	¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 trägt die Gemeinde die Kosten für die Neuanlage und den Ausbau der Gemeindestrassen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 5 Abs. 2.	
	² Innerhalb der Bauzone richten sich die einmaligen Grundeigentümerbeiträge nach der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 112 ff. BauG; GBD
	Art. 30	
<i>b) Unterhalt</i>	Die Gemeinde trägt die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen nach Art. 5 Abs. 1 und 2.	
	Art. 31	
<i>Privatstrassen</i> <i>a) Erstellung</i>	¹ Die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer tragen die Kosten für die Neuanlage und den Ausbau der Privatstrassen nach Artikel 6.	
	² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an die Erstellung und den Ausbau.	Art. 80 ff. LWG und SVV; Art. 30 ff. KLWG und KSVV

	Art. 32	
<i>b) Unterhalt</i>	¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt der Privatstrassen nach Artikel 6 leisten.	
	² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund und Kanton an den baulichen Unterhalt.	Art. 80 ff. LWG; SVV; Art. 30 ff. KLWG und KSVV
	B. Gemeindebeiträge an Privatstrassen der Klassen 1 - 4	
	Art. 33	
<i>Erstellung, Ausbau und Totalsanierung von Privatstrassen a) Klassen 1 -4</i>	¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die anrechenbaren Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Privatstrassen nach Artikel 6 leisten.	Gesamtbaukosten: Art. 11 GBD; Art. 7 KSVV
	² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.	
	Art. 34	
<i>Baulicher Unterhalt von Privatstrassen a) Klasse 1 - 3</i>	¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die anrechenbaren Kosten für den baulichen Unterhalt von Privatstrassen nach Artikel 6 leisten.	
	² Als anrechenbar gelten die subventionsberechtigten Gesamtbaukosten, abzüglich der von Bund und Kanton geleisteten Beiträge.	Gesamtbaukosten: Art. 11 Abs. 2 GBD; Art. 7 KSVV

	Art. 35	
<i>c) Verfahren</i>	¹ Vor Beginn der Projektierungsarbeiten von Vorhaben für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den Unterhalt von Privatstrassen nach Artikel 6 sind die Bedürfnisse und Anforderungen mit der Gemeinde abzustimmen.	
	² Vor Ausführung der Massnahmen, gegebenenfalls vor Einleitung des erforderlichen Bewilligungsverfahrens, ist das Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag der Gemeinde einzureichen.	
	³ Das gemäss Organisationsreglement für die Beschlussfassung von einmaligen Ausgaben zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag.	
	V. Zuständigkeiten	
	Art. 36	
<i>Bewilligung von Strassenbauten</i>	Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Erstellung, des Ausbaus und der Totalsanierung von Gemeinde- und Privatstrassen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 66 Abs. 2 und 5 BauG; Erlass einer ÜO Art. 8 und 9 BewD; Art. 43 SG; Art. 23 SV Art. 30 ff. KLWG; KSVV

	Art. 37	
<i>Investitionskredite und -beiträge</i>	¹ Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Kredite oder Beiträge für die Erstellung, den Ausbau, die Totalsanierung und den baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige neue Ausgaben gemäss geltendem Organisationsreglement der Gemeinde Niederhünigen.	
	² Bei der Übernahme oder Widmung zum Gemeingebrauch von Privatstrassen oder des Unterhalts an Privatstrassen richtet sich die Ausgabenkompetenz nach den Bestimmungen über wiederkehrende Ausgaben gemäss geltendem Organisationsreglement der Gemeinde Niederhünigen.	
	Art. 38	
<i>Gemeinderat</i>	Der Gemeinderat: <ul style="list-style-type: none"> – erstellt den Plan der Strassenklassen und passt ihn veränderten Verhältnissen an; – übt die Oberaufsicht über das Strassenwesen aus; – beurteilt Beitragsgesuche und stellt gegebenenfalls der Gemeindeversammlung Antrag. 	
	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 39	
<i>Inkrafttreten</i>	¹ Das Strassen- und Wegreglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.	
	² Es hebt das bisherige Strassen- und Wegreglement vom 17.12.1933 auf.	

	³ Der Gemeinderat Niederhünigen hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 19.10.2023 genehmigt.	
	⁴ Vom zuständigen Organ beschlossene Verpflichtungskredite für Erstellung, Ausbau, Totalsanierung und baulichen Unterhalt von Privatstrassen nach Artikel 6 werden gemäss bisherigem Recht abgeschlossen und abgerechnet.	

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2023 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Anton Schmutz

Die Sekretärin:

Selina Zimmermann

Auflagezeugnis und Inkrafttreten:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03.11.2023 bis 04.12.2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 02.11.2023 und Nr. 48 vom 30.11.2023 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Nr. 50 vom 14.12.2023 publiziert worden.

Die Gemeindeschreiberin:

Selina Zimmermann